

Annaburger Zeitung

Wochenblatt für Annaburg und die umliegenden Gemeinden

Erhebt wöchentlich zweimal: Mittwoch und Sonnabend (Ausgabe am Abend vorher). Bezugspreis monatlich 70 Pfg., vierteljährlich 2 Mk. — Pfg. frei ins Haus; durch die Post bezogen zum selben Preise (ohne Bestellgeld). Bestellungen nehmen alle Postämter und deren Briefträger, unsere Zeitungsboten, sowie die Geschäftsstelle entgegen.

Ämliches
Publikations-Organ



für Amts- und
Gemeinde-Behörden

Die Anzeigengebühr beträgt für die Zeitungszeile oder deren Raum 30 Pfg., für außerordentlich Wohnende 40 Pfg. Anzeigen im amtlichen Teile 60 Pfg., im Kleinanzeigen 80 Pfg. (inkl. Feuerungszuschlag u. Umfahrgeld). Anzeigen-Annahme bis Dienstag und Freitag vormittags 10 Uhr. Größere Anzeigenaufträge werden tags vorher erbeten.

Verantwortl. Redakteur: Dr. 24

Verleg.-Adresse: Zeitung Annaburg, Post-Bez.

Nr. 12.

Mittwoch, den 11. Februar 1920.

24. Jahrg.

Ämlicher Teil.

Kreis-Mieteinigungsämter.

Satzung

für die Mieteinigungsämter des Kreises Torgau.

§ 1. Eröffnung.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 15. Dezember 1914 über Einigungsämter (R.-G.-Bl. S. 511) der Bekanntmachung zum Schutze der Mieter, der Bekanntmachung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel und der Anordnung über das Verfahren vor den Einigungsämtern, sämtlich vom 23. September 1918 (R.-G.-Bl. S. 1140 ff) werden mit Zustimmung der Landesregierungsbehörde und des Herrn Regierungspräsidenten zu Merseburg für den Kreis Torgau drei Mieteinigungsämter errichtet:

1. das Kreis-Mieteinigungsamt Belgern für den Amtsgerichtsbezirk Belgern.
2. das Kreis-Mieteinigungsamt Torgau für die Amtsgerichtsbezirke Torgau und Dommigau, sowie den im Kreise Torgau gelegenen Teil des Amtsgerichtsbezirks Düren. Ausgenommen ist hierbei die Stadt Torgau, für welche bereits ein eigenes Mieteinigungsamt besteht.
3. das Kreis-Mieteinigungsamt Bretzin für den Amtsgerichtsbezirk Bretzin, einschließlich der Stadt Bretzin selbst, für welche jetzt zwar ein eigenes Einigungsamt besteht, das aber mit Inkrafttreten des Kreis-Mieteinigungsamtes aufgehoben werden soll.

In Ansehung dieses Amtes wird eine Teilung der Geschäfte zwischen dem Vorsitzenden und Stellvertreter hinsichtlich der Ortlichkeiten Annaburg, Naumburg und Burgun ausdrücklich vorbehalten.

§ 2. Aufgabe und Befugnisse.

Die Mieteinigungsämter haben die Aufgabe, zwischen Mietern und Vermietern zum Zwecke eines billigen Ausgleichs der Interessen zu vermitteln. Sie werden diesen Ausgleich in erster Linie im Wege der gütlichen Einigung zu erreichen suchen, sie können jedoch auch:

1. auf Anrufen eines Mieters
 - a) über die Wirksamkeit einer Kündigung des Vermieters und über die Fortsetzung des gegenseitigen Mietverhältnisses jeweils bis zur Dauer eines Jahres bestimmen,
 - b) ein ohne Kündigung ablaufendes Mietverhältnis jeweils bis zur Dauer eines Jahres verlängern.
2. auf Anrufen eines Vermieters einen mit einem neuen Mieter abgeschlossenen Mietvertrag, dessen Erfüllung von einer Entscheidung gemäß Nr. 1 oder von einem vor dem Einigungsamte geschlossenen Vergleich betroffen wird, mit rückwirkender Kraft aufheben.

Bestimmt in den Fällen von Nr. 1 das Einigungsamt die Fortsetzung oder Verlängerung des Mietverhältnisses, so kann es dem Mieter neue Verpflichtungen auferlegen, insbesondere den Mietzins erhöhen.

§ 3. Zuständigkeit.

Die Einigungsämter sind zuständig für die Schlichtung aller Mietstreitigkeiten innerhalb ihrer Bezirke.

Notwendig ist, daß die Mietsache, also die strittige Wohnung, innerhalb des Bezirks gelegen ist, daß beide Parteien hier wohnen, ist nicht erforderlich.

Als Streitigkeiten gelten alle Streitigkeiten zwischen Vermieter und Mieter, Mieter und Untermieter über Befolgen oder Nichtbefolgen des Mietverhältnisses, Kündigung und Räumung der Wohnung, Erhöhung des Mietzins, soweit die ordentlichen Gerichte noch nicht damit befaßt sind.

§ 4. Zusammenfassung.

Jedes Einigungsamt besteht aus:

1. dem Vorsitzenden und einem Stellvertreter, die beide die Befähigung für das Richteramt oder den höheren Verwaltungsdienst besitzen müssen,
 2. je zwei Beisitzer aus dem Kreise der Mieter und Vermieter,
 3. einem Schriftführer.
- Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schriftführer werden vom Kreisaußschuß ernannt, der auch die Vergütung für die Amtsführung festsetzt.
- Die Beisitzer werden vom Kreisaußschuß gewählt, ihre Amtszeit läuft zunächst bis zum 1. April 1920, dann halbjährlich eine Neuwahl statt. Wiederwahl ist zulässig. Das Beisitzeramt ist ein unentgeltliches Ehrenamt im Sinne des § 8 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872.

§ 5. Verpflichtung.

Die Mitglieder des Einigungsamtes werden vor ihrem Amtsantritt durch den Vorsitzenden mittels Handschlag an Eidesstatt zu treuer und gewissenhafter Führung ihres Amtes und zur Amtserfüllung verpflichtet.

§ 6. Verfahren.

Das Einigungsamt entscheidet in der Befehung von einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, von denen je einer dem Kreise der Mieter und Vermieter angehören muß. Die Beisitzer nehmen abwechselnd an den Sitzungen teil, jeder ist Vertreter seines Vormannes, wenn dieser verhindert ist.

Der Schriftführer nimmt eine Niederschrift über die Verhandlung auf und fertigt die Entscheidungen aus.

§ 7.

Entscheidungen des Einigungsamtes ergehen nur auf Antrag. Der Antrag ist schriftlich oder zu Protokoll des Schriftführers zu stellen. Er soll unter Vorlegung der Sachlage und Angabe der Beweismittel vollständig begründet werden; der Antragsteller soll alle ihm zugänglichen Beweismittel, besonders Vertragsurkunden und Briefe, im Interesse einer Beschleunigung des Verfahrens alsbald beifügen oder vorlegen.

§ 8.

Der Antrag des Mieters, über die Wirksamkeit der Kündigung des Vermieters zu entscheiden, ist unversäglich, nachdem die Kündigung ihm zugegangen ist, zu stellen. Der Antrag, ein ohne Kündigung ablaufendes Mietverhältnis zu verlängern, ist so frühzeitig zu stellen, wie es von dem Mieter unter Berücksichtigung der Interessen des Vermieters verlangt werden kann. Der Antrag kann in beiden Fällen nicht mehr gestellt werden, wenn die Mietzeit abgelaufen ist oder die Parteien die Fortsetzung des Mietverhältnisses vereinbart haben.

§ 9.

Dem förmlichen Verfahren vor dem Einigungsamte kann eine Verhandlung mit dem Beteiligten in einem Vortermine und eine Prüfung der Verhältnisse durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter vorausgehen. Erfolgt im Vortermine eine Einigung der Parteien, so bedarf es nicht mehr einer förmlichen Verhandlung vor dem Einigungsamte.

§ 10.

Das Verfahren vor dem Einigungsamte soll in allen Fällen nach Möglichkeit beschleunigt werden.

Das Einigungsamt verhandelt und entscheidet in nicht-öffentlicher Sitzung.

§ 11.

Das Einigungsamt entscheidet nach billigen Ermessen. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Wird die Fortsetzung des Mietverhältnisses angeordnet, so gelten die Bestimmungen des Mietvertrages als vereinbarte Bestimmungen des Mietvertrages.

§ 12.

Das Verfahren vor dem Einigungsamte ist gebührenfrei. Ist nach dem Ermessen des Einigungsamtes die Anrufung notwendig, so kann der Partei, die das Einigungsamt angewiesen hat, die Zahlung einer Gebühr auferlegt werden. Die Erhebung einer Gebühr kann ferner angeordnet werden, wenn die Bedeutung der Sache für die Beteiligten es angemessen erscheinen läßt. Das Einigungsamt bestimmt die Höhe der Gebühr und die zahlungspflichtige Partei. Der Gesamtbetrag der Gebühren darf das Dreifache der vollen Gebühr des § 8 des Gerichtslohengesetzes und der der Berechnung zugrunde gelegte Wert des Gegenstandes den Betrag des einjährigen Mietzinses nicht übersteigen. Das Einigungsamt bestimmt, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

§ 13.

Die Zuständigkeit des Einigungsamtes kann durch Vereinbarung der Parteien weder ausgedehnt noch beschränkt werden.

§ 14.

Im übrigen gelten für das Verfahren die Bestimmungen der Anordnungen des Reichsstatlers vom 15. 12. 1914 (R.-G.-Bl. S. 511) nebst der ministeriellen Ausführungsverordnung vom 17. 12. 1914 sowie der Anordnung des Reichsstatlers vom 23. 9. 1918 (R.-G.-Bl. S. 1146).

§ 15.

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1920 in Kraft, die Mieteinigungsämter treten am gleichen Tage in Wirksamkeit. Der Kreisaußschuß bestimmt den Zeitpunkt, an welchem die Tätigkeit der Kreis-Miet-Einigungsämter einzustellen ist.

Torgau, den 12. Dezember 1919.

Der Kreisaußschuß des Kreises Torgau.

Cerele. Strauß. Paul Feder. Wagner. Meyer. Thierbach.

Anordnung betr. Mieterschutz.

Auf Grund der Mieterschutzverordnung vom 23. 9. 1918 (R.-G.-Bl. S. 1140) und des unterm 27. Dezember 1919 (R.-G.-Bl. S. 591)

erteilten Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten zu Merseburg wird für die Städte Belgern und Bretzin sowie für die Landgemeinden Annaburg, Belgern, Lichtenburg, Molskeina, Pressel, Sappitz, Weidenhain, Wildenhain, Wildschütz, Zeditz und Zschadau hiernit folgendes angeordnet:

§ 1.

Jeder Abschluß eines Mietvertrages über Wohnräume, Geschäftsräume, Büros, Läden und Werkstätten ist der Gemeindebehörde vom Vermieter binnen einer Woche nach Abschluß des Vertrages anzuzeigen. Die Gemeindebehörde bestimmt, welche Angaben die Anzeige zu enthalten hat.

§ 2.

Uebersteigt der vereinbarte Mietzins den Betrag, der für Wohnräume, Geschäftsräume, Büros, Läden oder Werkstätten der gemieteten Art und Ausstattung, unter Berücksichtigung der Nebenleistungen des Vermieters üblich und angemessen ist, so kann sowohl die Gemeindebehörde innerhalb einer Woche nach Eingang der Anzeige, als auch der Mieter bis zum Ablauf zweier Wochen nach Abschluß des Vertrages bei dem Einigungsamt beantragen, daß der Mietzins auf die angemessene Höhe herabgesetzt wird; etwaige Nebenleistungen des Vermieters gelten als Teil des Mietzinses, ebenso eine für den Nachweis der Mieträume gezahlte Belohnung, soweit sie dem Vermieter unmittelbar oder mittelbar zuzulieft.

Aus einem Mietvertrage, der der Gemeindebehörde nicht angezeigt ist, können von dem Vermieter keine Ansprüche geltend gemacht werden. Der Vertrag wird auch in Ansehung der Ansprüche des Vermieters wirksam, wenn wieder die Gemeindebehörde nach der Mieter innerhalb der Frist (Abs. 1) eine Herabsetzung des vereinbarten Mietzinses beantragt, wenn die Anträge auf Herabsetzung zurückgefallen werden oder wenn das Einigungsamt über die Anträge entscheidet.

§ 3.

Mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark wird bestraft, wer vorsätzlich einer gemäß § 1 erlassenen Anordnung zumider eine ihm obliegende Anzeige nicht rechtzeitig erstattet oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

§ 4.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Sie tritt außer Kraft mit Aufhebung der Bekanntmachung zum Schutze der Mieter vom 23. 9. 1918.

22. 6. 1919.

Torgau, den 9. Januar 1920.

Der Kreisaußschuß des Kreises Torgau.

Cerele. Strauß. Paul Feder. Meyer. Wagner. Thierbach.

Anordnung, betr. Maßnahmen gegen den Wohnungsmangel.

Auf Grund der Wohnungsmangelverordnung vom 23. 9. 1918 (R.-G.-Bl. S. 1143) und des Erlasses des Herrn Staatskommissars vom 22. 6. 1919

für das Wohnungswesen vom 27. 8. 1919 ist der Kreisaußschuß von dem Herrn Regierungspräsidenten in Merseburg ermächtigt worden, die nachstehenden Anordnungen für diejenigen Gemeinden des Kreises zu erlassen, in denen sich nach dem Gutachten des Kreisaußschusses ein besonders starker Wohnungsmangel geltend macht.

Die Wirksamkeit dieser Anordnung erstreckt sich vorläufig auf folgende Gemeinden des Kreises mit besonders starkem Wohnungsmangel: Belgern, Bretzin, Annaburg, Belgern, Lichtenburg, Molskeina, Pressel, Sappitz, Weidenhain, Wildenhain, Wildschütz, Zeditz und Zschadau.

§ 1.

Es wird unterlagt, ohne vorhergehende Zustimmung der Gemeindebehörde

- a) Gebäude oder Teile von Gebäuden abzubauen,
- b) Räume, die bis zum 1. Oktober 1918 zu Wohnzwecken bestimmt oder benutzt waren, zu anderen Zwecken, ins-

besondere als Fabrik-, Lager-, Werkstätten-, Dienst- oder Geschäftsräume zu verwenden.
c) mehrere Wohnungen zu einer zu vereinigen.
Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn das Einigungsamt sich mit der Verfügung einverstanden erklärt hat.

§ 2.
Der Verfügungsberechtigte hat der Gemeindebehörde a) unverzüglich Anzeige zu erstatten, sobald eine Wohnung oder Fabrik-, Lager-, Werkstätten-, Dienst-, Geschäftsräume oder sonstige Räume unbenutzt sind, b) ihrem Beauftragten über die unbenutzten Wohnungen und Räume sowie über deren Vermietung Auskunft zu erteilen und ihm die Beschaffung zu gestatten.
Als unbenutzt gelten Wohnungen und Räume der bezeichneten Art, wenn sie völlig leer stehen oder nur zur Aufbewahrung von Sachen dienen, sofern dem Verfügungsberechtigten eine andere Aufmachung ohne Härte zugemutet werden kann oder wenn der Verfügungsberechtigte seinen Wohnsitz während oder zeitweilig in das feindliche Ausland verlegt hat.

§ 3.
Hat die Gemeindebehörde dem Verfügungsberechtigten für eine unbenutzte Wohnung oder für andere unbenutzte Räume, die zu Wohnungszwecken geeignet sind, einen Wohnungssuchenden bezeichnet und kommt zwischen ihnen ein Mietvertrag nicht zustande, so legt auf Anrufen der Gemeindebehörde das Einigungsamt falls für den Verfügungsberechtigten kein unerschöpflicher Mangel zu bezeugen ist, einen Mietvertrag fest. Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn der Wohnungssuchende nicht innerhalb einer vom Einigungsamt zu bestimmenden Frist bei diesem Widerspruch erhebt.
Das Einigungsamt kann dabei anordnen, daß die Gemeindebehörde anstelle des Wohnungssuchenden als Mieter gilt und berechtigt ist, die Mieträume dem Wohnungssuchenden weiter zu vermieten.

§ 4.
Auf Anforderung des Kreisaußschusses oder der Gemeindebehörde hat der Verfügungsberechtigte der Gemeinde unbenutzte Fabrik-, Lager-, Werkstätten-, Dienst-, Geschäftsräume oder sonstige Räume zur Verwertung als Wohnräume gegen Vergütung zu überlassen. Das Einigungsamt bestimmt die Höhe der Vergütung und die Zahlungsbedingungen, wenn eine Einigung hierüber nicht zustande kommt. Die Gemeindebehörde ist berechtigt, den Gebrauch der hergerichteten Räume einem Dritten zu überlassen, insbesondere auch zu vermieten.

Nach Vorfall der dem Kreisaußschuß erteilten Ermächtigung sind dem Verfügungsberechtigten die Räume in angemessener Frist zurückzugeben. Die Frist bestimmt, wenn eine Einigung nicht zustande kommt, das Einigungsamt. Auf Verlangen des Berechtigten hat die Gemeinde den der früheren Zweckbestimmung und Ausstattung entsprechenden Zustand der Räume wieder herzustellen.

§ 5.
Mit Gebühre bis zu einstufigem Tarif wird bestraft:
1. wer einem der gemäß § 1 erlassenen Verbote Zuwiderhandelt,
2. wer den gemäß § 2 erlassenen Anordnungen zuwider vorläufig eine Anzeige oder eine Auskunft nicht oder nicht rechtzeitig erteiltet oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder eine Beschäftigung nicht gestattet.

§ 6.
Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.
Torgau, den 9. Januar 1920.

Der Kreisaußschuß des Kreises Torgau.
Cerele Strud, Paul Beder,
Meyer, Wagner,
Kuyter, Thierbach.

Vorstehende Sitzung der Kreis-Mieteinigungsämter Belgern, Torgau und Pretzin, sowie die vorstehenden Anordnungen, betr. Maßnahmen zum Schutze der Mieter und gegen den Wohnungsmangel, treten sofort in Kraft. Die Mieteinigungsämter nehmen ihre Wirksamkeit sofort auf.
Zu Vorstehenden und Stellvertretern sind ernannt worden:

für das Kreis-Mieteinigungsamt Belgern:
Herr Amtsgerichtsrat Dr. Mulert-Belgern, Vorsitzender,
Herr Landgerichtsdirektor Dr. Freytag-Torgau, Stellvertreter.

für das Kreis-Mieteinigungsamt Torgau:
Herr Landgerichtsdirektor Dr. Freytag-Torgau, Vorsitzender,
Herr Amtsgerichtsrat Dr. Mulert-Belgern, Stellvertreter;

für das Kreis-Mieteinigungsamt Pretzin:
Herr Amtsgerichtsrat Hofe-Pretzin, Vorsitzender,
Herr Rechtsanwalt Bogt-Annaburg, Stellvertreter.

Bei dem Kreis-Mieteinigungsamt Pretzin ist eine Teilung der Geschäfte dahin vorgezogen, daß die in den Dristschaften Annaburg, Naundorf und Burzen vorerwähnten Sachen von dem Stellvertreter, Herrn Rechtsanwalt Bogt-Annaburg, direkt erledigt werden.

Die Geschäftsräume befinden sich:
in Belgern, im Amtsgericht,
in Torgau im Landgericht,
in Pretzin im Amtsgericht,
in Annaburg im Gemeinbeamt.

Die Anordnung betreffs Wohnungsmangel pp. gelten vorläufig nur für die obengenannten Dristschaften. Sobald aus anderwärts ein entsprechendes Bedürfnis hervortritt, werden dieselben auf Antrag der Ortsbehörde oder von Amts wegen durch den Kreisaußschuß auf weitere Dristschaften ausgedehnt. Sollten die vorstehenden Anordnungen zur wirksamen Bekämpfung des Wohnungsmangels in den genannten Dristschaften nicht ausreichen, so können weitergehende Bestimmungen erlassen werden.

Die Ortsbehörden ersuche ich um weitere ortsübliche Bekanntgabe.
Torgau, den 31. Januar 1920.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses, Cerele.
Annaburg, den 10. Februar 1920.

Der Gemeinbeamt-Vorstand, Henze.

Bekanntmachung.

Die Steuern und Brandlastenbeiträge sind bis zum 15. d. Mts.

(vormittags 8-1 Uhr) an die hiesige Gemeindekasse zu zahlen.

Kleingeld ist bestimmt mitzubringen.
Annaburg, den 3. Februar 1920.

Der Gemeinbeamt-Vorstand, Henze.

Zwangsinnung für das Schneiderhandwerk.

Die Errichtung einer Zwangsinnung für das Schneiderhandwerk mit dem Siege in Pretzin ist beschlossene Sache. Ich ersuche, alle Neigungen für oder gegen die Errichtung dieser Zwangsinnung im Bezirke der Gemeinden Pretzin, Annaburg, Wölsitz, Dauschen, Zeitz, Rähnitz, Droschleben und Lebnitz schriftlich oder mündlich innerhalb einer Woche vom Tage der Veröffentlichung an bei mir abzugeben.

Die Abgabe der mündlichen Erklärung kann während des angegebenen Zeitraumes werktäglich von 8 bis 12 Uhr vormittags in den Diensträumen des Landratsamtes, Zimmer 2, erfolgen.

Ich fordere alle Handwerker, welche im Bezirke der obengenannten Gemeinden das Schneiderhandwerk betreiben, zur Abgabe ihrer Äußerung mit dem Bemerken auf, daß nur solche Erklärungen, welche erkennen lassen, ob der Erklärende der Zwangsinnung zustimmt, oder nicht, gültig sind, und daß nach Ablauf des obigen Zeitpunktes eingehende Äußerungen unberücksichtigt bleiben.

Die Abgabe einer Äußerung ist auch für diejenigen Handwerker erforderlich, welche den Antrag auf Errichtung der Zwangsinnung gestellt haben.

Diese Bekanntmachung ist von den Gemeinbeamt-Vorständen des Bezirkes der Zwangsinnung in ortsüblicher Weise zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen.
Torgau, den 27. Januar 1920.

Der Landrat, Cerele.
Verdönflichkeit!
Annaburg, den 6. Februar 1920.

Der Gemeinbeamt-Vorstand, Henze.

Politische Bundschau.

Zur Auslieferungsfrage.

Die Berliner Stadtverordneten, mit Ausnahme der Unabhängigen, haben kürzlich einen Protest gegen das schamlose Auslieferungsverlangen der Entente erhoben. Die Reichswehr, sowie die als Hülfswärter der Staatsanwaltschaft fungierenden politischen Exekutivbeamten des Berliner Polizeipräsidiums lehnen es ab, Verhaftungen von zur Auslieferung bestimmten Deutschen vorzunehmen. Der Reichswirtschaftsverband deutscher Bergarbeiter und ehemaliger Berufssoldaten hat an seine Mitglieder die Forderung ausgegeben, in Versammlungen gegen die Auslieferungsforderung der Entente zu demonstrieren, keine Hand für die Auslieferung Deutscher zu rühren und im übrigen Ruhe und Würde zu bewahren.

Generalfeldmarschall von Below äußerte sich einem Professorenrat gegenüber über die Haltung der Generäle in der Auslieferungsfrage. Der Herrführer betonte, daß die Männer, die auf der Auslieferungswelle stehen, nur die Pflicht ihrem Vaterland gegenüber erfüllt haben. Die Auslieferungsbestimmung ist daher eine Schmach, der sich kein Deutscher freiwillig fügen darf. Er, Below, wird sich unter keinen Umständen freiwillig der Entente zur Verfügung stellen und daher erst die Dinge an sich herantreten lassen.

Im vergangenen Monat wurde in Berlin eine Versammlung zahlreicher Vertreter des Heeres und der Marine, darunter der hervorragenden Führer, abgehalten, die zur Auslieferungsfrage Stellung nahmen. Es herrschte volle Einstimmigkeit darüber, daß es nicht gegen die Ehre eines Deutschen gehe, sich der Auslieferungsforderung zu entziehen, und daß ein Deutscher sich keinesfalls freiwillig stellen dürfe. Gegen jeden etwa erlassenen Haftbefehl sei sofort Rechtsbeschwerde einzulegen.

Berlin, 6. Febr. Der Reichswehrminister Noske äußerte sich dem Berichterstatter der Daily Mail u. a. wie folgt: In der Auslieferungsangelegenheit werde ich nicht das Geringste tun, um der Forderung der Entente zu entsprechen, nicht weil mir daran gelegen ist, den Friedensvertrag zu sabotieren, sondern weil kein Mensch in Deutschland in der Lage ist, diese Forderung des Friedensvertrages zu erfüllen. Die Durchführung ist einfach unmöglich; in allen Ämtern würde mindestens passive Resistenz geübt werden. Die Erfahrung lehrt, daß bei uns bei vielen Leuten die Pistolen-tügel sehr locker sitzen. Der Mann, der sich dazu hergeben würde, jemand über die Grenze zu bringen, kann vorher sein Testament machen. Sollte jemand versuchen, die Auszuliefernden abzutransportieren, so hätte man keine Garantie, daß sie nicht auf irgend einer Station gewaltsam herausgeholt würden. Die Truppen würden einem Befehl, bei der Auslieferung mitzuhelfen, niemals Folge leisten. Das Instrument, das jetzt allein die Ruhe gewährleistet, würde zerbrochen. Wenn ein

anderer an meiner Stelle versuchen würde, mit Hilfe der Truppen die Auslieferung durchzuführen, so würde er keine Autorität haben und nichts erreichen. Wer die Auslieferung verweigert, würde den Bürgerkrieg entfesseln. Es kommt also darauf hinaus, daß die Entente, nachdem sie 4 Jahre lang als Kriegsziel die Demokratisierung Deutschlands angegeben hat, die jetzige Regierung führt, ohne die Möglichkeit zu haben, eine leistungsfähige andere zu erhalten.

Berlin, 5. Febr. Wie das „Allheut-Abendblatt“ meldet, ist das Reichskabinett geneigt, in der Auslieferungsfrage der Entente insoweit entgegen zu kommen, als sie nicht mehr darauf bestehen dürfte, daß die Kriegsgeldlichen vor dem Reichsgericht in Leipzig mit Hinzugabe von Sachverständigen der Entente zur Aburteilung gelangen, sondern bereit ist, die Beschuldigten einem neutralen Gerichtshof zu überantworten. In diesem Falle würde die Nationalversammlung das bereits angenommene Gesetz über die Aburteilung der Kriegsverbrecher vor dem Reichsgericht in Leipzig ändern müssen. Sie nimmt an, daß die Volkswirtschaft in dieser Frage der Regierung keine Schwierigkeiten bereiten werden. In welchem Lande der neutrale Gerichtshof zusammenzutreten kann, steht noch nicht fest. In Regierungsreisen wird auf die Schweiz hingewiesen, die sich inoffiziell damit bereit erklärt haben soll, wenn Deutschland und die Entente keinen Widerspruch erheben. In diesem Falle würden Schweizer Richter das Recht sprechen, jedoch sollen sowohl Vertreter Deutschlands als auch solche der Entente an dem Verfahren teilnehmen.

„Deutschland kann nicht zustimmen!“
Französische Offiziere gegen die Auslieferung.
Amsterdam, 7. Febr. Allgemeinen Handelsblatt meldet aus Paris: Viele französische Offiziere mißbilligen das Begehren nach Auslieferung Hindenburgs und Ludendorfs. Das ist eine Dummheit, der keine deutsche Regierung zustimmen könne.

Lequith und der Friede.
London, 7. Febr. Lequith hat in Paris in einer Wählerversammlung erklärt, nach seiner Ansicht könne Deutschland die eingegangenen Verpflichtungen nicht erfüllen:

„Dieser Friede ist nicht der Friede, den wir verlangt haben. Wir werden nie mehr als 2 Millionen Pfund Sterling von Deutschland erhalten. Wenn ich beauftragt wäre, ein Budget über das Budget zu halten, würde ich es einfach streichen und auch das Geld, das die Alliierten England schulden, nicht mehr zurückverlangen. Wir sollten den Betrag als Entschädigung festlegen, den uns Deutschland und Oesterreich zahlen müssen.“

Schwere Zusammenstöße in Gleiwitz.

Schlesische Zeitungen melden aus Gleiwitz, daß es nach Einzug der französischen Besatzungstruppen infolge des herausfordernden Verhaltens polnischer Führer zu schweren Zusammenstößen gekommen ist. Eine gewaltige Erregung ging durch die Bürgerschaft, die Welle der Empörung wuchs an, tiefe Menschenmassen durchzogen die Straßen, die Ausschreitungen gegen die Besatzung führten zu Rawalen. Der französische General wurde durch Steinwürfe im Gesicht verletzt, viele französische Offiziere wurden tätlich angegriffen.

Generalstreik im Solinger Bezirk?

Essen. Im Solinger Industriebezirk planen die radikalen Betriebsräte als Antwort auf eine Massenkundgebung der Fabrikanten die Proklamierung des Generalstreiks für den ganzen Solinger Industriebezirk, einschließlich der lebenswichtigen Betriebe. Ueber den Kopf der Gewerkschaft hinweg ist in einer Reihe von Fabriken für Montag der Generalstreik beschlossen worden.

Allgemeine Mobilmachung in ganz Polen.

Die „Morning Post“ meldet aus Warschau: Der polnische Minister hat die allgemeine Mobilmachung auch auf die von den Deutschen abgetrennten Gebiete ausgedehnt. Alle wehrfähigen Männer zwischen 19 und 32 Jahren werden einberufen. Deshalb der Duna ziehen die Bolschewisten starke Truppenmassen mit Artillerie zusammen.

Streiks und Unruhen in Italien.

Auf Sizilien streikten sämtliche Schwefelgrubenarbeiter. In der Provinz Palermo kümten Bauern den Soldat des Herzogs von Airona, vertrieben die Soldaten, kümten den Herzog zur Arbeiterkammer und zwangen ihn zur Abzeichnung der unerschöpflichen Direktoren und Pachtelung seiner Ländereien. 50 000 Textilarbeiter der Provinz Bergamo legten die Arbeit nieder und besetzten Gewerkschaften. 50 Fabriken sind geschlossen. Nach dem „Corriere della Sera“ ist die Auslieferung des Generalstreiks der Regularbeiter auf ganz Italien wahrscheinlich. Die Arbeiter fordern große Lohn-erhöhungen und die Anerkennung der Fabrikräte.

Die „Abrüstung“ in America.

Admiral Tynor, der Chef der Abteilung für Schiffsbauten im amerikanischen Marineministerium,

teilt der Marinekommission des Repräsentantenhauses mit, daß die amerikanischen Seestreitkräfte am 1. Juli 1920 940 Einzelheiten umfassen würden, doppelt soviel wie vor dem Kriege, darunter 16 Dreadnoughts, 13 U-Boote, 8 Schlachtschiffe, 27 Kreuzer und 17 leichte Kreuzer. Die Ausgaben werden auf 27 900 000 Dollars veranschlagt.

Japans Grenzwehr.

Amsterdam, 7. Febr. Der japanische Kriegsminister erklärte dem Vertreter der Times in Tokio, Japan habe 35 000 Mann in Sibirien und werde nicht dulden, daß die Bolschewisten nach der Mandschurei und Korea durchdringen.

Lokales und Provinzielles.

Aufrechterhaltung der Zwangswirtschaft.

Western begannen im Reichswirtschaftsministerium die Besprechungen, in denen in Verbindung mit der allgemeinen Wirtschaftslage vor allem die Maßnahmen besprochen wurden, die erforderlich sind, um unsere Ernährung für das nächste Wirtschaftsjahr sicherzustellen. Sie führten zu folgendem Resultate: Die Regierung hält die Zwangswirtschaft im Interesse der Volksernährung weiter aufrecht, bemittelt dagegen der Landwirtschaft höhere Preise für die kommende Getreide. Danach wird sich der Getreidepreis für eine Tonne Roggen auf 900 Mark stellen, der Weizenpreis soll auf 1000 Mark für die Tonne erhöht werden. Für den Feinweizen soll der Preis auf 1200 Mark für die Tonne erhöht werden. 2000 Mark für die Tonne. Außerdem wird der freie Handel mit Haier aufgehoben und auch Ocker wieder öffentlich beschickbar.

Was soll die Grenzspende? Deutsches Land und deutsche Wälder deutsch erhalten. Deutsches Land, von dessen unermesslichen Reizen in unserem Vaterland auch nicht annähernd die rechte Vorstellung besteht. Die Blüthengebiete in Schleswig, Ost- und Westpreußen und Ostpommern stellen ein Gebiet dar, das genau so groß ist wie Sachsen und Böhmen zusammen, ein Gebiet, auf dem über 3 1/2 Millionen Menschen wohnen, deren Arbeitskraft zum Wiederaufbau des Reiches noch viel ungenutzter ist, als es ihre Steuerleistungen zur Entlastung der übrigen Reichsteile sind. Es handelt sich um Land, das 3. B. über die Hälfte aller deutschen Kohle in seinem Schoße birgt, Land, das sich selbst ernährt und dazu für das innere Reich als Lieferant an Mehl, Getreide, Kartoffeln, Getreide, Zucker und an Säulenmaterial ebensoviel Millionen Zentner übrig hat. Land, das außer den eigenen Bewohnern 6 1/2 Millionen Menschen fast machen kann. Wärdern wir nun für die notwendige Nahrung aus dem Ausland holen, so betriebe allein hierfür der Unterschied im Preise mehr als sechs Milliarden Mark im Jahre. — Wer daher durch einen Beitrag zur Grenzspende die Aufrechterhaltung jener deutschen Länder fördert, der schafft sich selbst wirtschaftliche Entlastung für die Zukunft. Einzahlungen können bei den Banken erfolgen.

— Jansburg. Wie mitgeteilt wird, soll der am Donnerstag voriger Woche ausgefallene Theaterabend des Wittenberger Bühnenvereins „Kunige“ demnächst stattfinden. Alles Weitere wird bekanntgegeben werden.

— Torgau. Die Stadiger Halbblut-Auktion, die letzten Freitagabend stattfand, brachte für 35 verkaufte Tiere eine Gesamtsumme von 345 000 Mark, das ist ein Durchschnittspreis von 978,95 M. für das Pferd. Unter den geäußerten Preisen befanden sich Höchstgebote von 19 000 und 23 000 Mark.

Die Selbstabgabengesellschaft **Feyda-Jessen** hat nun den geplanten Wagnbau endgültig abgelehnt, und wird sich wohl nächstens auflösen.

Jahns. Der neu gewählte Bürgermeister Luge hat das Amt abgelehnt.

Bad Schmiedeberg. — Die am 2. März hier stattgefundenen Stadtverordnetenwahl im vom Oberverwaltungsgericht Charlottenburg für ungültig erklärt worden.

— Tormau. Mit welchen Einnahmeposten Heutzutage der Forstfiskus bei den Holzverkäufen zu rechnen gewöhnt ist, erhellt die Tatsache, daß alsbald nach Schluß der öffentlichen Auktion dieselben an barem Gelde über 1 1/2 Millionen Mark vereinigt wurden.

— Finsterwalde. Der Viehmarkt war mit 80 Ferkeln und 20 Ferkelstücken besetzt. Für Ferkel wurden gezahlt 300 bis 300 Mark, je nach Qualität. Käufer erzielten 300 bis 500 M. Pferde waren ca. 50 am Platze. Die Preise schwankten zwischen 300 und 9 000 M. Das Geschäft ging schleppend. Rindvieh war nicht vorhanden.

In **Magdeburg** wurde eine 12köpfige Räuberbande von der Bahnpolizei festgenommen. Die Eisenbahnüter im Werte von 200 000 M. gestohlen und verbrannt hatten.

Leipzig. Die Kommunalisierung des Leipziger Fleischergewerbes ist am Mittwoch in der Stadtverordnetenversammlung mit 37 gegen 29 Stimmen beschlossen worden. Dafür waren die linksstehenden, dagegen

die bürgerlichen Parteien. Der Beschluß bedeutet die Übernahme der gesamten Fleisch- und Wurstverarbeitung in den städtischen Selbstbetrieb. Voraussetzung ist allerdings, daß der Rat dem Stadtverordnetenbeirats zustimmt, was noch nicht sicher ist. Ob die Kommunalisierung überhaupt praktisch durchführbar ist, darüber bestehen noch große Zweifel.

Bermischtes.

Der Helm der Gendarmen. Einen dienftunwürdigen Gendarmehelm konnte man sich früher nicht vorstellen: es war beinahe so, als wenn ein großer Teil seiner Autorität — und die war wahrhaftig nicht gering — in der schon polterten Schmelzplatte steckte. Die Revolution hatte aber, wie mit so vielen andern Dingen, auch mit dem Gendarmehelm aufgeräumt, und seit Dezember 1918 tragen die Gendarmen zu ihrem Helmchen auch im Dienst nicht mehr den Helm, sondern die schlichte Mütze. Das soll aber von nun an wieder anders werden. Man ist zu der Überzeugung gelangt, daß die Mütze nicht für jeden Dienst geeignet und daß eine feste Kopfbedeckung nicht ganz zu unterlassen ist. Der Gendarmehelm kommt also wieder zu Ehren, nur daß es den Beamten selbst überlassen bleibt, ob sie ihn im Einzeldienste und außer dem Dienste tragen, oder ob sie ihn die immerhin bequemer Mütze vorziehen wollen. Werden aber mehrere Beamte zu gemeinsamer Dienstleistung zusammengezogen, so hat der Vorgesetzte oder der Dienstälteste zu bestimmen, ob Helm oder Mütze zu tragen ist. In der Form und im Schmuck des Helms wird vorläufig nichts geändert. Es ist auch noch nicht bestimmt, ob nicht etwa später anstelle des Helms eine andere geeignete feste Kopfbedeckung treten kann. Was dem aber auch sein mag: eines der schwierigsten und interessantesten Probleme unserer Zeit scheint mit dieser vorläufigen Entscheidung in der Helmfrage der Lösung nähergebracht zu sein.

Polnische Wälder in Sachsen. „Ein toller Wolf in Polen fräß den Wälder samt dem Wäldlein“, heißt es in einem wunderbaren alten Lied. Jetzt scheinen die polnischen Wälder schon so toll geworden zu sein, daß sie schon auf die Wälder in Deutschland überfallen sind. Die Wälder in Deutschland sind nicht so toll geworden, wie sie aber hoffentlich wenigstens die Wälder in Deutschland sind. Bei Neuhaus an der Elbe erlebte ein Jagdbühler einen ausgemachten starken Wolf, der von der Schanze bis zur Rute 122 Meter maß. Vor einjähriger Zeit hatte ein Gegendem in derselben Gegend einen Wolf angegriffen und durch eine Schrotladung verumder. Da nun das jetzt erlegte Tier kein einziges Schrotkorn anwies, handelt es sich um zwei verschiedene Wölfe. Man nimmt an, daß die Tiere durch den Kriegslärm aus den polnischen Wäldern vertrieben worden sind und sich „unerkannt“ bis an die Elbe durchgeschlüpft haben.

Das Schicksal der österreichischen Kriegsgefangenen in Sibirien. Aus Wladivostok sind traurige Nachrichten über das Schicksal der nach Sibirien verschleppten österreichischen Kriegsgefangenen eingetroffen. Es befanden sich im sibirischen Rußland mehr als 500 000 österreichisch-ungarische Gefangene. Von diesen sollen jetzt nur noch etwa 125 000 am Leben sein, die anderen sind an Hunger, Krankheiten und Entbehrungen erlegen, und die Überlebenden haben die Erhaltung ihres Lebens auch nur den wenigen englischen und japanischen Ärzten, die in der Gegend der sibirischen Eisenbahn zurückgeblieben waren, zu verdanken. In den letzten Wochen sind auch in Europa ausgebildete chinesische Ärzte zur Hilfeleistung eingetroffen.

— Vafeten nach den Niederlanden müssen außer der Patentkarte zwei Zollnahabklärungen (auf weißem Papier), ein grüner kartierter Anmeldebogen und eine grüne Ausfuhrbescheinigung beibringen. In den Zollnahabklärungen sind Vafeten mit verschiedenen Waren sind die einzelnen Warengruppen unter Angabe des Wertes jeder Gattung aufzuführen.

— Nach Wiederaufnahme des Passagierverkehrs zwischen Venedig und Hamburg, der aber von jetzt ab durch amerikanische Dampfer statt durch deutsche vermittelt wird, ist die „Mansuaria“ bereits in Hamburg angekommen und hat u. a. 15 000 Passagiere an Bord, die von Venedig nach Deutschland fahren. (Die letzte direkte Post von Venedig nach Deutschland war in der zweiten Hälfte des Juli 1914 abgegangen.)

— Das betriebsfreie Berlin. Die Zahl der Beschäftigten hat sich in Groß-Berlin im vorigen Jahre verdoppelt. Während 1918 in Berlin rund 1470 000 Ehen geschlossen wurden, betrug die Zahl der Eheschließungen im vergangenen Jahre über 29 000. Auch die Zahl der Geburten hat wesentlich zugenommen: sie ist von rund 20 000 auf 30 000 gestiegen. Andererseits muß festgestellt werden, daß auch die Zahl der Ehescheidungsanträge ständig wächst.

— Postalisches. Zur Verbütung von Zwelfeln sei darauf hingewiesen, daß nach der Rheinpfalz Drucksachen in jeder Verbandsform zugelassen sind, ausgenommen solche, deren Einfuhr von der französischen Verwaltungsbehörde verboten ist. Mit dieser Einschränkung ist in der Pfalz auch der Postbesitz aller im unbesetzten Deutschland erscheinenden Zeitungen, Zeitschriften und dergl. erlaubt. Eine Pflicht des Verlegers zur Einreichung von Beschlüssen an die französische Verwaltungsbehörde besteht für die Rheinpfalz nicht.

— Ein Messe-Poststempel. Das Reichspostministerium hat genehmigt, daß Leipzig für den Messezeitraum einen eigenen Poststempel führt: „Leipziger Messe-Post“. Dieser neue Poststempel wird schon zur nächsten Frühjahrsmesse angewendet werden.

— Erhöhung der Hotelzimmerpreise. Die neue Umsatzsteuer, die mit dem 1. Januar in Kraft getreten ist, nötigt die Hotelbesitzer, zu den Zimmerpreisen einen zehnprozentigen Aufschlag zu erheben. Nun wird aber nicht der effektive Zimmerpreis veräußert werden, sondern auch der Steuerzuschlag. Somit also zum Beispiel ein Zimmer 25 Mark, so ist nicht dieser Betrag mit 10 % zu verteuern, sondern die erhöhte Summe, also 27,50 Mark. Es ergibt sich somit eine Verteuerung von 11,11 %.

— Berliner Wagnisgesellschaft für kühnere Familien. Der Berliner Magistrat hat den Stadtvateramt abtreten ermächtigt, zur Genüßung einmaliger Unterhaltungen an besonders bedürftige Familien Berlins eine Summe bis

1 1/2 Millionen Mark zu verteilen. Es sollen in erster Linie kühnere Familien, deren Einkommen hinter den Betrag der Erwerbslosen zurückbleibt, berücksichtigt werden.

— Berlin-Königsberg in 2 Stunden 55 Minuten. Ein Großflugzeug der Deutschen Luftreederei legte die Strecke Berlin-Königsberg in 2 Stunden 55 Minuten zurück. In dem Flugzeug befanden sich drei Personen und 500 Kilogramm Gepäck.

— 800 Jahre Freiburg i. B. Die Stadt Freiburg im Breisgau ist mit dem Jahreswechsel in das Jubeljahr ihres 800jährigen Bestehens eingetreten. Aus diesem Anlaß ist eine Reihe von Festlichkeiten in Aussicht genommen. Als Hauptfesttag wird der 18. Juli festgelegt. In den Städten der Stadt sollen Festgottesdienste abgehalten werden. Im Mittelpunkt der Veranstaltungen steht eine Feier im Rathaus.

— Beginn der Zeitungskatastrophen. Als erstes Opfer der Zeitungsumwälzung hat das „Blaue Tageblatt“ in Dillenburg das „Geschehen“ eingestrichelt. Ebenso hat der „Hessische Generalanzeiger“ wegen der anbahnenden Steigerung der Unkosten sein Erscheinen einstellen müssen.

— Ein gewaltiger Wald, Moos- und Heidebrand mütet in den Wäldern und Mooren bei Besenrod im Kreis Gifhorn (Cannover). Das Feuer erstreckt sich auf etwa 6 bis 6000 Morgen. In den Mooren stehen die großen Torfblöcke in Brand und werfen ihre Feuerzungen meilenweit in die Runde.

— Grobe Geschmacklosigkeit. In einem Eisenbahn-Wagen findet ein „geschäftsständiger“ Händler den „Gelenksarzt“ von Rostock auf dem Weg nach Rostock.

— Wieder einmal ausgereizte Eisenbahnbesitzer. In Altona wurden zwei Eisenbahnbesitzer verhaftet, die drei von der Kriegsgesellschaft für die dortige Firma A. 2. Mohr abgegebene Waggon-Metall durch Fälschung der Frachtrüfere vertrieben hatten.

— Mieschungsmaß mit Kofain. In einem Wirtshaus Sotel fand ein Kriminalbeamter im Kesselfeuer eines Berliner Sängers einen unter einer dünnen Schicht Wälder gemalgte Sängers Kofain, deren Wert über drei Millionen Mark betrug. Bei der Vernehmung erklärte der Sängers, von einer deutschen Firma zwecks Einkaufs von Wäldern in Rußland drei Millionen Mark erhalten und auf ihrem Konto für diesen Betrag Kofain aus Deutschland mitgenommen zu haben, das bereits jenseits der polnischen Grenze das doppelte Wert repräsentierte. Das Kofain wurde beschlagnahmt; der Sängers wurde wegen Antriebs, des polnischen Staat innerhalb 48 Stunden zu verlassen.

— Die Internationale der Schieber. Beim schwedischen Kurier wurden in Stockholm wegen Schmuggels unter Anklage gestellt. Sie führten in ihrem Kuriergepäck unter anderem Tabak und Zigarren aus Rußland mit und machten damit in Schweden Geschäfte.

— 10 Millionen für die Dubascher Holzgel. Am 2. und 6. Januar wurde in Budapest wegen des dortigen Holzgel eine Strafverurteilung veranlaßt. Die Sammlung brachte den Fiskusbetrag von zehn Millionen Kronen.

— Eine halbe Million in holländischen Gulden gestohlen. Aus einer Drucker in Harlem, wo die Kantinen der Niederländischen Post gebildet werden, sind Kantinen im Werte von 500 000 Gulden gestohlen worden.

— Millionendiebstahl im Wiener Kunsthistorischen Museum. Im Kunsthistorischen Museum in Wien ist ein großer Einbruch verübt worden. Aus eineritrine wurden 86 Liter wertvolle, aus dem 18. Jahrhundert stammende Gemmen gestohlen. Im Saale der Beschlagnahme wurde gleichzeitig eine Urkunde erbrochen und daraus ein Goldstück und ein Silberstück entnommen, welche die Kaiserin Maria Theresia dem Kaiser Franz I. sowie der Kaiserin Maria Theresia als Erinnerung an die Kaiserin übergeben. Die Wert der gestohlenen Urkunde wird auf mehr als eine Million Kronen geschätzt.

— Keine Verhaftung. Die Wiener Blätter veröffentlichen eine Feststellung der polnischen Geheimdienste in Wien, daß die Verhaftung eines angeblichen Verhafteten oder von Verhafteten in Wien, die Verhafteten nicht in geringem Maße und die Verhafteten nicht in geringem Maße verhaftet sind, daß die drei Abgeordneten Langhans, Hager und Brauns erkrankt waren. Die „Neue Freie Presse“ meldet aus Warschau, daß die Verhafteten durch schwere Fälle von Nervenleiden veranlaßt worden seien, deren Unterzucht jedoch ergeben habe, daß es sich nicht um Verhafteten handle.

— Hermann Bings hundertster Geburtstag. Am 22. Januar feiert sich zum hundertsten Male der Tag, an dem in Linden am Bobene der Dichter Hermann Bings geboren wurde. Bings, der von Paul Heyse war, erlangte seine Geltung durch seine Gedichte, die sich durch ihre seltene Tiefe und Eigentümlichkeit, sowie durch lebendige Phantasie auszeichneten. Das große epische Talent des Dichters erwies die „Wälderwanderung“, der von einzelne Teile zu dem Großartigen zählen, was die neuere deutsche Dichtung geschaffen hat. Der Dichter starb im Juni 1908 in München.

— Die kriegerischen Eskimos. Amerikanische Zeitungen haben während der Eskimo. Die dortigen Eskimos, denen die Amerikaner nützlich sind, die „Grafenmitten“ der Deutschen in jähren Jahren gesichert haben, sind begeistert Dankes geworden. Sie besuchten Wilcox und Pershing. Nur eins bedauern sie, daß sie nämlich noch nicht Deutschland den Krieg erklärt hätten, als die Nachricht vom Wäldern nachkam. — Nun, das ließe sich am Ende ja wohl noch nachholen.

Trotz eigener Not greif in die Tasche!
Gib Deine
Grenz-Spende
für die Volksabstimmungen
auf Postcheckkonto Berlin 73776
oder auf Deine Bank!
Deutscher Schutzbund Berlin III 52

Anzeigen.

Grundstücks-Verkauf
in Annaburg.
Wohnhaus mit Garten,
Stellung und Zubehör
sowie umständlicher zu ver-
kaufen. Nähere Auskunft er-
teilt die Geschäftsstelle d. Bl.

50 M. Belohnung

demjenigen, der mir den Täter
namentlich macht, der am Frei-
tag abend die Strümpfe von
meinem Hofe gestohlen hat.
Carl Müller,
Bürgergarten.

5 Stück Hertel,

6 Wochen alt, verebeltes Land-
schwein, Nachzucht der Gräfl.
v. Bischoff-Doblen'schen Gut-
verwaltung Carlsburg i. B.
hat abzugeben, desgl. 7 Stück
2 Wochen alt, für spätere
Abgabe

Dorotheenhof.
Bestellungen Adressir. 5
erbeten.

1 Lauserschwein

steht zum Verkauf
Mittelstraße 22.

4 jg. Legehühner

(auch einzeln) zu verkaufen.
Wo? zu erfragen in der Ge-
schäftsstelle d. Bl.

Eine Kuh

mit Kalb steht zum Ver-
kauf. Auskunft in der Ge-
schäftsstelle d. Bl.

1 Legehuhn

grau gepunktelt, entlaufen.
Wiederbringer erhält Beloh-
nung.
Frau Gaste,
Markt 17.

Achtung!

5 Zentner Heu
hat zu verkaufen
Kaffierer W. Gommlich
in Käsmisch.

Drahtgeflecht,

1, 1 1/2, und 2 Meter hoch,
hart und schwach, habe noch
abzugeben

Adolf Weicholt,
Pretitz.

Buchhalter,

selbständig, welcher auch im
Maschinen-schreiben gewandt ist,
sucht per sofort

H. Meyer & Söhne,
Luftpumpenfabrik.

Zuverlässiges

Mädchen
nach Wittenberg a. 1. März
gesucht. Auskunft im Bürger-
garten Annaburg.

Nr. 10

der Annaburger Zeitung
wird in sauber gehaltenen
Exemplaren zurückgekauft.
Die Geschäftsstelle.

Verandtkartons

in allen Größen sind wieder
vorrätig.
Herrn. Steinbeiß.

Alle Frauen und Männer von Annaburg

die sich mit dem Verlangen der Entente auf Auslieferung Deutscher nicht einverstanden
erklären, werden gebeten, sich am

15. Februar 1920 nachmittags 2 Uhr
vor dem „Siegeskranz“ zu einem

Demonstrationszug

durch die Stadt zu veranstalten.
„Nichtswürdig ist die Nation, die nicht ihr Alles freudig legt an Ihre Ehre.“
Siner für Viele.

Der Mahllohn für Selbstversorger-Getreide

beträgt im Kreise Torgau vom Tage dieser Bekanntgabe ab:
für 1 Zent. Weizen mahlen 6.00 Mt.
" 1 " Roggen " 6.00 "
" 1 " Getreide feinstschroten 3.00 "
" 1 " grobschroteten 2.00 "
Annaburg, den 10. Februar 1920.
E. Klansener.

Konsum-, Produktiv-, Spar- und Banverein für Annaburg und Umgeg.

E. G. m. b. H.
Diejenigen Mitglieder, welche bei uns Kohlen bestellt
und jetzt des hohen Preises wegen auf Lieferung verzichten
verzichten, wollen dies im Geschäftslokal, damit dem Fahr-
mann nicht unnütze Fahrten entstehen, melden.
Der Vorstand.

Junges Mädchen,

welches Lust hat, in meinem Manufaktur-
und Wollwaren-Geschäft zu lernen,
zum 1. März eventl. 1. April gesucht.

Witb. Hertel, Jessen.

Warenumschreibener-Bücher

sind wieder am Lager.
Herrn. Steinbeiß, Buchhandlung.

Zigarren

werden auch teurer, durch den wieder ein-
geführten Goldzoll sind die Preise für Roh-
tabak gewaltig gestiegen.

Wir haben einen Posten rein über-
seeischer Ware am Lager und empfeh-
len dieselbe zu rollen Preisen.

Planer & Pfleger,

G. m. b. H.
Wittenberg (Bez. Halle)
Adlerstr. 26, Ecke Lutherstr. Telefon 617.

Achtung!

Sonnabend, den 14. d. Mts.
beranthatet der
Gesell. Maurer- u. Zimmerer-Verein
seinen diesjährigen

Maskenball.

Eintritt für Damen 2.00 M., für
Zuschauer 50 Pf.
Freunde und Gönner des Vereins sind
freundlich eingeladen.
Der Vorstand.

Achtung!

Sonnabend, den 14. Februar
im Saale des Herrn Schimpf

Großer Maskenball

vom Verein „Frohinn“, Col. Namdorf.
Eintrittskarten für Damen 1.00 M., für Zuschauer
50 Pf. Kinder haben keinen Zutritt.
Freunde und Gönner des Vereins sind herzlich willkommen.
Der Vorstand.

Bürger- Schützen- Verein.

Donnerstag den 12. Februar
abends 8 1/2 Uhr
Versammlung
bei Herrn Kamerad Carl
Müller (Bürgergarten).
Der Vorstand.

Sämereien

Zur bevorstehenden Bestel-
lung empfehle alle
in reeller auf Reimfähigkeit
geprüfter Ware.
Gleichzeitig offeriere schöne
Stetzwiebeln.
Roß, Gärtnerei.

Schmidt's Zahn-Praxis

Jessen, Telefon Nr. 91
Sprechstunden:
9-12, 3-4, Sonnt. 9-12 Uhr.
Mittwochs geschlossen.
Künstlich, Zahnersatz, Zahn-
ziehen mit Betäubung,
Plombieren hohler Zähne
Behandlung für die Landkranken-
kassen Torgau.

Korsetts und Leibchen

aus prima Stoff
empfiehlt
A. Raschke.

Va. reinen Tabak

à Bund 24.-, 26.- und
28.- Mt. empfiehlt
J. G. Fritzsche.

Hühneraugen, Ballen, Horn-
haut, Warzen, werden
schmerzlos, sicher und schnell
beseitigt durch
Bilg-Hühneraugensalbe
Dose Mt. 3.00.
Verband: Grüne Apotheke,
Erfurt 322.

Unterröcke und Beinkleider

aus gutem Baruch
empfiehlt
A. Raschke.

Schlachteheine

sind wieder zu haben bei
Herrn. Steinbeiß.

Für Frauen,

wenn Aufblodung, Weißfuß,
Bleichfuß, alle Frauenleiden,
gerne kostenfreie Auskunft, nur
Nachnahme erwünscht.
Heinr. Deicke,
Wackersleben, Prov. Sachsen.

Eintrittsblocks

sind wieder vorrätig.
Herrn. Steinbeiß.

Privatschule Annaburg

(Lehrplan: Sexta des Gymnasiums)
soll Oken 1920 bei genügender Beteiligung hier
eingewidmet werden. Saldige Anmeldung erforderlich.
Nähere Auskunft durch
Loth, Torgauerstr. 31.

Sozialdemokratischer Wahlverein.

Donnerstag den 12. Februar, abends 8 Uhr
findet im Lokale des Gen. Zählbrandt

Mitglieder-Versammlung
statt. Zahlreiches Erscheinen wird gewünscht.
Der Vorstand.

Café Schüttauf.

Donnerstag, den 12. Februar, ab 7 1/2 Uhr:
Konzert
von dem beliebten W. Rohr'schen Orchester.

Gesellschaftshaus.

Zu dem am Mittwoch den 11. Februar von
abends 7 Uhr an stattfindenden
Damenfaschnachtsball
ladet freundlich ein
das Comité.

Vergnügen

Zu dem am Sonnabend
den 14. Februar 1920
8 Uhr abends im Hotel
„Waldschlößchen“ stattfindenden
Vergnügen
des Unteroffizierkorps der Abwicklungsstelle
Unteroffizierschule Marienwerder
ladet die Bürger von Annaburg und Umgebung
höflichst ein
das Unteroffizier-Korps
Abw.-St. U.-S. Marienwerder.

Vorträge und Aufführungen

in den Tanzpausen.

Für die uns anlässlich unserer Vermählung

dargebrachten Glückwünsche und Geschenke
danken herzlichst
Erich Fieseler u. Frau
Frieda geb. Schmidt.
Annaburg, den 10. Februar 1920.

Heute früh 5 1/2 Uhr entschied nach kurzem

schweren Leiden unserer liebe, herzengute
Tochter und Schwester
Lieselotte Wustlich
im zarten Alter von 4 Jahren 10 Monaten.
In tiefem Schmerz
Rich. Wustlich nebst Frau u. Kinder.
Annaburg, den 10. Februar 1920.
Die Beerdigung findet Freitag, den 13. Fe-
bruar nachmittags 3 Uhr statt.

Schluss der Anzeigen-Aufnahme

Donnerstag und Freitag früh 9 Uhr.
Ausnahmen nur in dringenden Fällen.
Redaktion, Druck und Verlag von Herrn. Steinbeiß, Annaburg

Annaburger Zeitung

Wochenblatt für Annaburg und die umliegenden Gemeinden

Erscheint wöchentlich zweimal: Mittwoch und Sonnabend (Ausgabe am Abend vorher).
 Bezugspreis monatlich 70 Pf., vierteljährlich 2 Mk. — Pf., frei ins Haus; durch die Post bezogen zum selben Preise (ohne Bestellgeld).
 Bestellungen nehmen alle Buchhandlungen und deren Briefträger, unsere Zeitungsboten, sowie die Geschäftsstelle entgegen.

Ämliches
 Publikations-Organ



für Amts- und
 Gemeinde-Behörden

Die Anzeigengebühr beträgt für die Zeitungszeile oder deren Raum 30 Pf., für außerordentlich Wohnende 40 Pf., Anzeigen im amtlichen Teile 60 Pf., im Kleinanzeigen 80 Pf. (inkl. Steuerzuschlag u. Umfahrgeld).
 Anzeigenannahme bis Dienstag um 10 Uhr. Spätere Anzeigenaufträge werden tags vorher erbeten.

Verantwortl. Redakteur: Dr. 24

Verleg.-Adresse: Zeitung Annaburg, Dr. 24

Nr. 12.

Mittwoch, den 11. Februar 1920.

24. Jahrg.

Ämlicher Teil.

Kreis-Mieteinigungsämter.

Satzung

für die Mieteinigungsämter des Kreises Torgau.

§ 1. Eröffnung.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 15. Dezember 1914 über Einigungsämter (R.-G.-Bl. S. 511) der Bekanntmachung zum Schutze der Mieter, der Bekanntmachung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel und der Anordnung über das Verfahren vor den Einigungsämtern, sämtlich vom 23. September 1918 (R.-G.-Bl. S. 1140 ff) werden mit Zustimmung der Landesregierungsbehörde und des Herrn Regierungspräsidenten zu Vernehmung für den Kreis Torgau drei Mieteinigungsämter errichtet:

1. das Kreis-Mieteinigungsamt Belgern für den Amtsgerichtsbezirk Belgern.
2. das Kreis-Mieteinigungsamt Torgau für die Amtsgerichtsbezirke Torgau und Dommigshaus, sowie den im Kreis Torgau gelegenen Teil des Amtsgerichtsbezirks Düben. Ausgenommen ist hierbei die Stadt Torgau, für welche bereits ein eigenes Mieteinigungsamt besteht.
3. das Kreis-Mieteinigungsamt Bretzin für den Amtsgerichtsbezirk Bretzin, einschließlich der Stadt Bretzin selbst, für welche jetzt zwar ein eigenes Einigungsamt besteht, das aber mit Inkrafttreten des Kreis-Mieteinigungsamtes aufgehoben werden soll.

In Ansehung dieses Amtes wird eine Teilung der Geschäfte zwischen dem Vorsitzenden und Stellvertreter hinsichtlich der Ortlichkeiten Annaburg, Naumburg und Burgzen ausdrücklich vorbehalten.

§ 2. Aufgabe und Befugnisse.

Die Mieteinigungsämter haben die Aufgabe, zwischen Mietern und Vermietern zum Zwecke eines billigen Ausgleichs der Interessen zu vermitteln. Sie werden diesen Ausgleich in erster Linie im Wege der gütlichen Einigung zu erreichen suchen, sie können jedoch auch:

1. auf Anrufen eines Mieters
 - a) über die Wirksamkeit einer Kündigung des Vermieters und über die Festlegung des gegenseitigen Mietverhältnisses jeweils bis zur Dauer eines Jahres bestimmen,
 - b) ein ohne Kündigung ablaufendes Mietverhältnis jeweils bis zur Dauer eines Jahres verlängern.
2. auf Anrufen eines Vermieters einen mit einem neuen Mieter abgeschlossenen Mietvertrag, dessen Erfüllung von einer Entscheidung gemäß Nr. 1 oder von einem vor dem Einigungsamte geschlossenen Vergleich betroffen wird, mit rückwirkender Kraft aufheben.

Bestimmt in den Fällen von Nr. 1 das Einigungsamt die Fortsetzung oder Verlängerung des Mietverhältnisses, so kann es dem Mieter neue Verpflichtungen auferlegen, insbesondere den Mietzins erhöhen.

§ 3. Zuständigkeit.

Die Einigungsämter sind zuständig für die Schlichtung aller Mietstreitigkeiten innerhalb ihrer Bezirke.

Notwendig ist, daß die Mietsache, also die strittige Wohnung, innerhalb des Bezirks gelegen ist, daß beide Parteien hier wohnen, ist nicht erforderlich.

Als Streitigkeiten gelten alle Streitigkeiten zwischen Vermieter und Mieter, Mieter und Untermieter über Befolgen oder Aufhebung des Mietverhältnisses, Kündigung und Räumung der Wohnung, Erhöhung des Mietzinses, soweit die ordentlichen Gerichte noch nicht damit befaßt sind.

§ 4. Zusammenfassung.

Jedes Einigungsamt besteht aus:

1. dem Vorsitzenden und einem Stellvertreter, die beide die Befähigung für das Richteramt oder den höheren Verwaltungsdienst besitzen müssen,
2. je zwei Beisitzer aus dem Kreise der Mieter und Vermieter,
3. einem Schriftführer.

Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schriftführer werden vom Kreisaußschuß ernannt, der auch die Vergütung für die Amtsführung festsetzt.

Die Beisitzer werden vom Kreisaußschuß gewählt, ihre Amtszeit läuft zunächst bis zum 1. April 1920, dann halbjährlich eine Neuwahl statt. Wiederwahl ist zulässig. Das Beisitzeramt ist ein unentgeltliches Ehrenamt im Sinne des § 8 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872.

§ 5. Verpflichtung.

Die Mitglieder des Einigungsamtes werden vor ihrem Amtsantritt durch den Vorsitzenden mittels Handschlag an Eidesstatt zu treuer und gewissenhafter Führung ihres Amtes und zur Amtsvorschiebung verpflichtet.

§ 6. Verfahren.

Das Einigungsamt entscheidet in der Befehung von einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, von denen je einer dem Kreise der Mieter und Vermieter angehören muß. Die Beisitzer nehmen abwechselnd an den Sitzungen teil, jeder ist Vertreter seines Vormannes, wenn dieser verhindert ist.

Der Schriftführer nimmt eine Niederschrift über die Verhandlung auf und fertigt die Entscheidungen aus.

§ 7.

Entscheidungen des Einigungsamtes ergehen nur auf Antrag. Der Antrag ist schriftlich oder zu Protokoll des Schriftführers zu stellen. Er soll unter Vorlegung der Sachlage und Angabe der Beweismittel kurz begründet werden; der Antragsteller soll alle ihm zuzugänglichen Beweismittel, besonders Vertragsurkunden und Briefe, im Interesse einer Beschleunigung des Verfahrens alsbald beibringen oder vorlegen.

§ 8.

Der Antrag des Mieters, über die Wirksamkeit der Kündigung des Vermieters zu entscheiden, ist unversäglich, nachdem die Kündigung ihm zugegangen ist, zu stellen. Der Antrag, ein ohne Kündigung ablaufendes Mietverhältnis zu verlängern, ist so frühzeitig zu stellen, wie es von dem Mieter unter Berücksichtigung der Interessen des Vermieters verlangt werden kann. Der Antrag kann in beiden Fällen nicht mehr gestellt werden, wenn die Mietzeit abgelaufen ist oder die Parteien die Fortsetzung des Mietverhältnisses vereinbart haben.

§ 9.

Dem förmlichen Verfahren vor dem Einigungsamte kann eine Verhandlung mit dem Beteiligten in einem Vortermine und eine Prüfung der Verhältnisse durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter vorausgehen. Erfolgt im Vortermine eine Einigung der Parteien, so bedarf es nicht mehr einer förmlichen Verhandlung vor dem Einigungsamte.

In allen Fällen nach § 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 478, 479, 480, 481, 482, 483, 484, 485, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518, 519, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 532, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 539, 540, 541, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 551, 552, 553, 554, 555, 556, 557, 558, 559, 560, 561, 562, 563, 564, 565, 566, 567, 568, 569, 570, 571, 572, 573, 574, 575, 576, 577, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 584, 585, 586, 587, 588, 589, 590, 591, 592, 593, 594, 595, 596, 597, 598, 599, 600, 601, 602, 603, 604, 605, 606, 607, 608, 609, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 621, 622, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 629, 630, 631, 632, 633, 634, 635, 636, 637, 638, 639, 640, 641, 642, 643, 644, 645, 646, 647, 648, 649, 650, 651, 652, 653, 654, 655, 656, 657, 658, 659, 660, 661, 662, 663, 664, 665, 666, 667, 668, 669, 670, 671, 672, 673, 674, 675, 676, 677, 678, 679, 680, 681, 682, 683, 684, 685, 686, 687, 688, 689, 690, 691, 692, 693, 694, 695, 696, 697, 698, 699, 700, 701, 702, 703, 704, 705, 706, 707, 708, 709, 710, 711, 712, 713, 714, 715, 716, 717, 718, 719, 720, 721, 722, 723, 724, 725, 726, 727, 728, 729, 730, 731, 732, 733, 734, 735, 736, 737, 738, 739, 740, 741, 742, 743, 744, 745, 746, 747, 748, 749, 750, 751, 752, 753, 754, 755, 756, 757, 758, 759, 760, 761, 762, 763, 764, 765, 766, 767, 768, 769, 770, 771, 772, 773, 774, 775, 776, 777, 778, 779, 780, 781, 782, 783, 784, 785, 786, 787, 788, 789, 790, 791, 792, 793, 794, 795, 796, 797, 798, 799, 800, 801, 802, 803, 804, 805, 806, 807, 808, 809, 810, 811, 812, 813, 814, 815, 816, 817, 818, 819, 820, 821, 822, 823, 824, 825, 826, 827, 828, 829, 830, 831, 832, 833, 834, 835, 836, 837, 838, 839, 840, 841, 842, 843, 844, 845, 846, 847, 848, 849, 850, 851, 852, 853, 854, 855, 856, 857, 858, 859, 860, 861, 862, 863, 864, 865, 866, 867, 868, 869, 870, 871, 872, 873, 874, 875, 876, 877, 878, 879, 880, 881, 882, 883, 884, 885, 886, 887, 888, 889, 890, 891, 892, 893, 894, 895, 896, 897, 898, 899, 900, 901, 902, 903, 904, 905, 906, 907, 908, 909, 910, 911, 912, 913, 914, 915, 916, 917, 918, 919, 920, 921, 922, 923, 924, 925, 926, 927, 928, 929, 930, 931, 932, 933, 934, 935, 936, 937, 938, 939, 940, 941, 942, 943, 944, 945, 946, 947, 948, 949, 950, 951, 952, 953, 954, 955, 956, 957, 958, 959, 960, 961, 962, 963, 964, 965, 966, 967, 968, 969, 970, 971, 972, 973, 974, 975, 976, 977, 978, 979, 980, 981, 982, 983, 984, 985, 986, 987, 988, 989, 990, 991, 992, 993, 994, 995, 996, 997, 998, 999, 1000.

§ 15.

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1920 in Kraft, die Mieteinigungsämter treten am gleichen Tage in Wirksamkeit. Der Kreisaußschuß bestimmt den Zeitpunkt, an welchem die Tätigkeit der Kreis-Miet-Einigungsämter einzustellen ist. Torgau, den 12. Dezember 1919.

Der Kreisaußschuß des Kreises Torgau.
 Cerefe. Strud. Paul Beder. Meyer. Wagner. Thierbach.

Anordnung betr. Mieterschutz.

Auf Grund der Mieterschutzverordnung vom 23. 9. 1918 R.-G.-Bl. S. 1140 und des am 27. Dezember 1919 591

erteilten Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten zu Merseburg wird für die Städte Belgern und Bretzin sowie für die Landgemeinden Annaburg, Belgern, Lichtenburg, Mochrehna, Pressel, Sünzig, Weidenhain, Wildenhain, Wildschütz, Zeditz und Zschadau hiernit folgendes angeordnet:

§ 1.

Jeder Abschluß eines Mietvertrages über Wohnräume, Geschäftsräume, Büros, Läden und Werkstätten ist der Gemeindebehörde vom Vermieter binnen einer Woche nach Abschluß des Vertrages anzuzeigen. Die Gemeindebehörde bestimmt, welche Angaben die Anzeige zu enthalten hat.

§ 2.

Uebersteigt der vereinbarte Mietzins den Betrag, der für Wohnräume, Geschäftsräume, Büros, Läden oder Werkstätten der gemieteten Art und Ausstattung, unter Berücksichtigung der Nebenleistungen des Vermieters üblich und angemessen ist, so kann sowohl die Gemeindebehörde innerhalb einer Woche nach Eingang der Anzeige, als auch der Mieter bis zum Ablauf zweier Wochen nach Abschluß des Vertrages bei dem Einigungsamt beantragen, daß der Mietzins auf die angemessene Höhe herabgesetzt wird; etwaige Nebenleistungen des Vermieters gelten als Teil des Mietzinses, ebenso eine für den Nachweis der Mieträume gezahlte Belohnung, soweit sie dem Vermieter unmittelbar oder mittelbar zuzuführt.

Aus einem Mietvertrage, der der Gemeindebehörde nicht angezeigt ist, können von dem Vermieter keine Ansprüche geltend gemacht werden. Der Vertrag wird auch in Ansehung der Ansprüche des Vermieters wirksam, wenn weder die Gemeindebehörde noch der Mieter innerhalb der Frist (Abs. 1) eine Herabsetzung des vereinbarten Mietzinses beantragt, wenn die Anträge auf Herabsetzung zurückgezogen werden oder wenn das Einigungsamt über die Anträge entscheidet.

§ 3.

Mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark wird bestraft, wer vorsätzlich einer gemäß § 1 erlassenen Anordnung zumider eine ihm obliegende Anzeige nicht rechtzeitig erstattet oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

§ 4.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Sie tritt außer Kraft mit Aufhebung der Bekanntmachung zum Schutze der Mieter vom 23. 9. 1918.

22. 6. 1919.

Torgau, den 9. Januar 1920.
 Der Kreisaußschuß des Kreises Torgau.
 Cerefe. Strud. Paul Beder. Meyer. Wagner. Ruxter.

Anordnung, betr. Maßnahmen gegen den Wohnungsmangel.

Auf Grund der Wohnungsmangelverordnung vom 23. 9. 1918 R.-G.-Bl. S. 1143 und des Erlasses des Herrn Staatskommissars 591

für das Wohnungswesen vom 27. 8. 1919 ist der Kreisaußschuß von dem Herrn Regierungspräsidenten in Merseburg ermächtigt worden, die nachstehenden Anordnungen für diejenigen Gemeinden des Kreises zu erlassen, in denen sich nach dem Gutachten des Kreisaußschusses ein besonders starker Wohnungsmangel geltend macht.

Die Wirksamkeit dieser Anordnung erstreckt sich vorläufig auf folgende Gemeinden des Kreises mit besonders starkem Wohnungsmangel: Belgern, Bretzin, Annaburg, Belgern, Lichtenburg, Mochrehna, Pressel, Sünzig, Weidenhain, Wildenhain, Wildschütz, Zeditz und Zschadau.

§ 1.

Es wird unterlag, ohne vorhergehende Zustimmung der Gemeindebehörde

- a) Gebäude oder Teile von Gebäuden abzubauen,
- b) Räume, die bis zum 1. Oktober 1918 zu Wohnzwecken bestimmt oder benutzt waren, zu anderen Zwecken, ins-

